

Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV

Grundversorgung Strom Privatkunden/Haushalt

Preisstand 01.04.2025

Allgemeiner Preis der Grundversorgung Haushalt		Haushalt
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Zähler pro Jahr (brutto)		208,94 €
Messpreis pro Jahr (brutto)*		15,10 €
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		36,79 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)		175,58 €
Messpreis pro Jahr (netto)		12,69 €
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)		30,92 ct/kWh
Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2025):	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) ¹⁾		1,520
Aufschlag für besondere Netznutzung ^{2) 3)}		1,558
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ²⁾		0,277
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ²⁾		0,816
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten ^{2) 4)}		0,000
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ^{2) 5)}		0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ⁵⁾		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein ⁶⁾:	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ⁷⁾		5,770
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ⁷⁾	160,00	
Messstellenbetrieb einschl. Messung ⁷⁾	8,69	
(wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	168,69	11,991
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:		
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	19,58	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		18,929

* Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

¹⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.

²⁾ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

³⁾ Beinhaltet derzeit auch die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung.

⁴⁾ Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben.

⁵⁾ § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage.

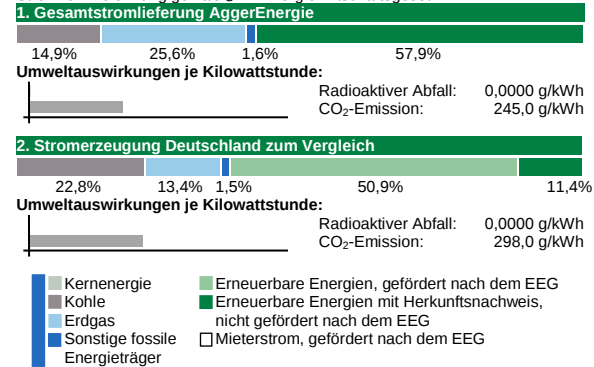
⁶⁾ Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.

⁷⁾ Hier sind die Netzentgeltpreise für 2025 der RheinNetz GmbH (RNG) angegeben.

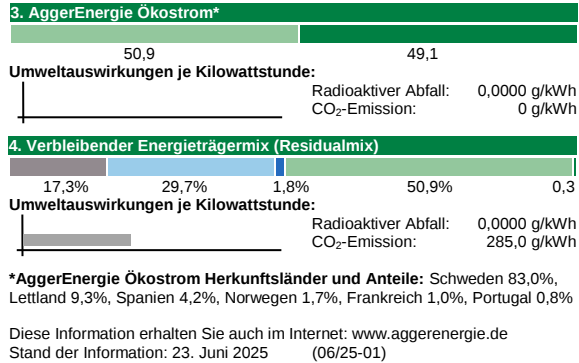
Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto ¹
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	86,20 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ²	14,95 €	17,79 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ²	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	100,32 €
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

- ¹ Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- ² Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024
 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.



Messpreis (Stand 01.04.2024)		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0 - 3.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
3.001 - 6.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
6.001 - 10.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
10.001 - 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
20.001 - 50.000 kWh/Jahr	75,63	90,00
50.001 - 100.000 kWh/Jahr	100,84	120,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00



Informationen gemäß § 41 EnWG

Grundversorgung Strom ohne Schwachlastregelung
 Bei Erstbezug einer Wohnung/eines Hauses wird Ihr Verbrauch zu allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet, sofern keine Sondervertragsregelung getroffen wurde. Der Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Preisanpassung während der Laufzeit ist möglich. Preisänderungen werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und werden zeitgleich auf der Internetseite www.aggerenergie.de bekannt gegeben. Die Rücktrittsrechte richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen StromGKV. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.aggerenergie.de oder sprechen Sie uns einfach an.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.